

Protokollauszug

Gemeinderatssitzung vom 30. November 2015, Geschäft Nr. 214

**214 17.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und zur
Entschädigungsverordnung
Erlass und Inkraftsetzung der Totalrevision per 1. Januar 2016**

Die Gemeindeversammlung Dänikon hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2002 die Personalverordnung für die Angestellten der Gemeinde Dänikon sowie die Entschädigungsverordnung für die Behörden der Gemeinde Dänikon erlassen.

Gemäss Ziffer 2 des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 5. Dezember 2002 ist der Gemeinderat mit dem Vollzug der beiden Verordnungen beauftragt.

Durch die personellen Veränderungen in den Gemeindewerken, wurden die Aufgaben neu aufgeteilt und die Abläufe neu organisiert. Dies hat auch Auswirkungen auf die Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und zur Entschädigungsverordnung. So ist die Entschädigung für den Fahrer Winterdienst neu festzulegen, die Entschädigung Mobiltelefon für das Gemeindewerkpersonal in die Verordnung aufzunehmen, die Regelungen für die Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst zu definieren, sowie die Pikettentschädigung Winterdienst festzulegen. Diese Änderungen sind in die neuen Artikel 18, 20, 21 und 22 wie folgt neu eingeflossen:

Art. 18	Stundenlohn Gemeindewerk / Wahlbüroentschädigung
----------------	---

¹ Für die Tätigkeit im Gemeindewerk, als Fahrer Winterdienst und im Wahlbüro werden folgende Stundenlöhne ausgerichtet:

		Gemeindewerk	Fahrer Winterdienst	Wahlbüro-mitglieder
21 bis 49 jährige Arbeitnehmer				
Grundlohn		31.23	53.08	39.81
Ferienzuschlag	8,69%	2.71	4.61	3.46
Feiertagszuschlag	4,35%	1.36	2.31	1.73
Total Stundenlohn		35.30	60.00	45.00

bis 20 jährige und 50 - 59 jährige Arbeitnehmer

Grundlohn		31.23	53.08	39.81
Ferienzuschlag	11,11%	3.47	5.90	4.42
Feiertagszuschlag	4,44%	1.39	2.36	1.77
Total Stundenlohn		36.09	61.34	46.00

ab 60 jährige Arbeitnehmer

Grundlohn		31.23	53.08	39.81
Ferienzuschlag	13,64%	4.26	7.24	5.43
Feiertagszuschlag	4,54%	1.42	2.41	1.81
Total Stundenlohn		36.91	62.73	47.05

² Die Ansätze des Grundlohnes unterliegen dem Teuerungsausgleich nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

Art. 20 Entschädigung Mobiltelefon für Gemeindewerkpersonal

¹ Den festangestellten Gemeindewerkmitarbeitern (100-% Pensum) wird eine monatliche Pauschale von CHF 50.- für den Einsatz des privaten Mobiltelefons für den geschäftlichen Gebrauch entrichtet.

² Bei einem reduzierten Stellenpensum wird die monatliche Pauschale entsprechend angepasst.

³ Bedingung für den Erhalt dieser Pauschale ist, dass das private Mobiltelefon immer bei sich getragen wird, um so für Pikett- und Notfalleinsätze erreichbar zu sein.

⁴ Die monatliche Pauschale unterliegt nicht dem Teuerungsausgleich nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

Art. 21 Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst

¹ Für sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Arbeitsleistungen in der Nacht zwischen 20:00 und 06:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr wird eine Vergütung pro Stunde gemäss § 132 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich ausgerichtet.

Art. 22 Pikettentschädigung Winterdienst

¹ Für das gemäss Pikettplan für den Winterdienst vorgesehene Personal wird eine Pauschale für die saisonale Entschädigung (im Pikettplan mindestens 10 Wochen vorgesehen) ausbezahlt:

Pikettentschädigung Winterdienst pro SaisonCHF 800.-

² Für das Personal, dass nicht 10 Wochen Pikettdienst geleistet hat, wird die Entschädigung anteilmässig pro Woche gekürzt.

³ Die Pikettentschädigung Winterdienst wird am Ende der Saison oder auf das Ende der Anstellung hin, nach der effektiv geleisteten Wochenzahl des Pikettdienstes ausbezahlt.

⁴ Der Ansatz der Pikettentschädigung Winterdienst unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

Zudem wurden die maximalen Spesen für Übernachtungen mit Morgenessen von CHF 170.- auf CHF 180.- erhöht.

Die vorliegende Totalrevision der Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und zur Entschädigungsverordnung vom 30. November 2015 kann erlassen und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Totalrevision der Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung für die Angestellten der Gemeinde Dänikon und zur Entschädigungsverordnung für die Behörden der Gemeinde Dänikon vom 30. November 2015 wird vom Gemeinderat erlassen.
2. Die Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und Entschädigungsverordnung vom 16. Dezember 2013 sowie alle Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, werden auf den 1. Januar 2016, nach Eintritt der Rechtskraft der neuen Verordnung, aufgehoben.
3. Die Übergangsbestimmungen sind in Art. 26 der neuen Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und Entschädigungsverordnung vom 30. November 2015 geregelt.
4. Dieser Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan dem Furttaler am 4. Dezember 2015 öffentlich bekannt gemacht.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
6. Der Gemeinderatsbeschluss sowie die dazugehörige Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und Entschädigungsverordnung vom 16. Dezember 2013 werden im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, Postfach 273, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
7. Mitteilung an:
 - GS Lukas Kalberer (für die amtliche Publikation)
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Archiv

GEMEINDERAT DÄNIKON

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Versandt am: